

STATUTEN

Verein LIMMInepal

I. NAME, SITZ UND ZWECK

| | |
|---|--|
| <i>Name und Sitz</i> | <p>Art. 1 Unter dem Namen <i>Verein LIMMInepal</i> (nachfolgend "der Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren. Der Verein untersteht den Bestimmungen dieser Statuten und den Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> |
| <i>Zweck</i> | <p>Art. 2 Der Verein fördert die Zusammengehörigkeit der beiden Spitäler Spital Limmattal und Bakulahar Ratnanagar (Tadi Bazaar, Nepal) durch den Austausch von Know-How und Erfahrungen. Die Partnerschaft richtet sich nach den Richtlinien der ESTHER Alliance (Charter of the European ESTHER Alliance). Die Partner in Nepal sollen vor allem von fachlichen (medizinischen, pflegerischen, technischen) Erfahrungen aus dem Spital Limmattal profitieren können. Die Partner am Spital Limmattal sollen vor allem Arbeits- und Lebensumstände sowie die Fähigkeit der Prioritätensetzung und Konzentration auf das Wesentliche von den Partnern in Nepal lernen können.</p> <p>Der Verein ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem Spital Limmattal einen direkten personellen Austausch und Aufenthalte von Spital Limmattal-Mitarbeitenden in Nepal und Ratnanagar-Mitarbeitenden am Spital Limmattal oder in anderen Ausbildungsinstitutionen.</p> <p>Der Verein kann medizinische Strukturen und Personen in Nepal, insbesondere das Spital Ratnagar sowie dessen Personal, finanziell unterstützen.</p> <p>Im Weiteren kann der Verein u.a. folgende Tätigkeiten ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hilfe bei der Grundlagenrecherche und Konzepterstellung für spezifische Projekte oder medizinische Fragestellungen aus Distanzb) Mithilfe bei der Beschaffung von Gerätschaften und Instrumentenc) Hilfestellung bei der Finanzierung und Organisation von Fortbildungsaufenthalten von Ratnanagar-Mitarbeitenden ausserhalb Nepals, inkl. am Spital Limmattal selberd) Alle weiteren Tätigkeiten welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich sind |
| <i>Verhältnis zwischen Verein und dem Verein "Shanti Med Nepal"</i> | <p>Art. 3 Zwischen dem Verein und dem Verein "Shanti Med Nepal" wird eine enge Kooperation und Zusammenarbeit unter Wahrung der individuellen Unabhängigkeit angestrebt. Insbesondere sollen die Tätigkeitsfelder im Spital Bakulahar Ratnanagar gegenseitig abgesprochen werden. Der Verein kann die logistische Unterstützung durch Vereinsmitarbeiter des Vereins „Shanti Med Nepal“ in Nepal in angemessener Form entschädigen.</p> |

II. MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder*
- Art. 4**
Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.
- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, einschliesslich Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
 - c) Passivmitglieder können Personen werden, welche den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrechte.
- Beginn der Mitgliedschaft*
- Art. 5**
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Aufnahme-gesuche sind schriftlich zu stellen und werden vom Vorstand innert zwei Monaten seit Eingang behandelt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.
- Neue Mitglieder haben für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Erlöschen der Mitgliedschaft*
- Art. 6**
Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft bei deren Auflösung, Konkurs oder Ausschluss.
- a) Ein Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen und wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
 - c) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - d) Für das Geschäftsjahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Pflichten der Mitglieder*
- Art. 7**
Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- Aktiv- und Passivmitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Die Vereinsversammlung kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen.
- Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.
- Jegliche Werbung durch Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein, insbesondere in Briefköpfen, auf Visitenkarten oder in der Werbung, ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vorstands erlaubt.

III. ORGANISATION

| | |
|--|--|
| <i>Organe</i> | Art. 8 Ordentliche Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. |
| <i>Kompetenzen</i> | A. Die Vereinsversammlung Art. 9 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ihr fallen folgende Aufgaben zu: a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle. b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Revisionsstelle, der Jahresrechnung und des Budgets. c) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins. d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge. e) Beschlussfassung über Statutenänderungen. f) Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Art. 10 Der Vorstand beruft die ordentliche Vereinsversammlung ein. Diese findet alljährlich im zweiten Quartal statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, falls ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Einladungen zur Vereinsversammlung erfolgen schriftlich (E-Mail genügt) mindestens zwanzig Tage im Voraus an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse jedes Mitglieds. Sie haben die zu behandelnden Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten und im Falle der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu behandeln, wenn sie bis spätestens Ende Februar eintreffen. Art. 11 Die Vereinsversammlung wird vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Versammlung bestimmt. Für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen bestimmt die Vereinsversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder. Art. 12 Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch Drittpersonen vertreten lassen. Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied durch Stichentscheid. |
| <i>Einberufung</i> | |
| <i>Versammlungs- leitung und Protokoll</i> | |
| <i>Stimmrecht, Beschluss- fassung und Wahlen</i> | |

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich.

B. Der Vorstand

Art. 13

Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon die Mehrheit beim Spital Limmattal angestellt oder eine Organfunktion wahrnehmen muss. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zu deren Ablauf eine Nachfolge ernennen. An der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 14

Aufgaben und Delegation

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins.
- b) Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens.
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug der Beschlüsse.
- d) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte (insbesondere eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bzw. an ein Vereinssekretariat) delegieren.

Art. 15

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden mindestens zehn Tage zum Voraus einberufen und finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Die Spitalleitung des Spitals Limmattal verfügt über ein Vetorecht zu allen Entscheidungen des Vorstandes, welche das Ansehen oder den Ruf des Spitals Limmattal gefährden können.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Beschlussform mittels Zirkularbeschluss zustimmt.

Leitung von Vorstandssitzungen und Protokollführung

Art. 16
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied geleitet.

Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren (Beschlussprotokoll). Protokolle sind vom Vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Mangels Beanstandung an der nächsten Vorstandssitzung gilt ein Protokoll als genehmigt.

Teilnahme an Vorstandssitzungen

Art. 17
Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

C. Die Revisionsstelle

Wahl und Amtsdauer

Art. 18
Die Vereinsversammlung wählt zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute als Revisoren oder wählt eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung ernennt der Vorstand die vorläufige Nachfolge. Die Bestimmungen über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand gelten sinngemäss.

Aufgaben

Art. 19
Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie kann jederzeit Zwischenprüfungen durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und nimmt wenn möglich an dieser Versammlung teil.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Haftung

Art. 20
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Leistung des entsprechenden Jahresbeitrages beschränkt.

Geschäftsjahr

Art. 21
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.

Quorum für Statutenänderungen

Art. 22
Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung der Spitalleitung des Spitals Limmattal.

Auflösung

Art. 23
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.